

**Begründung zur Verordnung zur Änderung der Verordnung
zum Zentralen Meldedatenbestand des Landes Sachsen-Anhalt
(ZMDB-VO LSA).**

A. Allgemeines

I. Anlass und Ziel der Verordnung

Mit dem Verordnungsentwurf soll auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung des § 9 Nr. 3 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (BMG-AG LSA) vom 21. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 369) eine Regelung geschaffen werden, die es dem für die Landesentwicklung zuständigen Ministerium als weitere öffentliche Stelle nach § 39 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) ermöglicht, jederzeit ortsteilbezogene Bevölkerungszahlen aggregiert und ohne Personenbezug automatisiert beim Zentralen Meldedatenbestand des Landes (ZMDB) abzurufen.

II. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Für die Aufbereitung der für Zwecke des Amtlichen Raumordnungs- und Informationssystems benötigten ortsteilbezogenen Bevölkerungszahlen sowie für deren Abruf beim ZMDB entstehen Kosten, die vom Auftraggeber, dem für die Landesentwicklung zuständigen Ministerium, getragen werden und dort haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen. Für die Kommunen (Meldebehörden) entstehen in diesem Zusammenhang keine Kosten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Zu Nummer 1

§ 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zum Zentralen Meldedatenbestand des Landes Sachsen-Anhalt (ZMDB-VO LSA) fasst den Regelungsinhalt der Verordnung zusammen und bedarf im Hinblick auf die vorgesehene Aufnahme eines neuen § 4a, der den automatisierten Abruf ortsteilbezogener Bevölkerungszahlen auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung in § 9 Nr. 3 BMG-AG LSA regelt, daher einer entsprechenden Ergänzung. Es handelt sich somit um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2

Nach § 9 Nr. 3 BMG-AG LSA ist das für Melderecht zuständige Ministerium ermächtigt, den Kreis der öffentlichen Stellen, die nach § 39 Abs. 3 BMG zu jeder Zeit Daten automatisiert beim ZMDB abrufen dürfen, im Bedarfsfall durch Verordnung zu erweitern und weitere öffentliche Stellen des Landes zu bestimmen.

Für die Landes- und Regionalplanung, für die kommunalen Planungen sowie für Fachplanungen des Landes sind Bevölkerungszahlen auf Ortsteilebene eine wichtige Planungs- und Entscheidungsgrundlage.

Konkret sind die Bevölkerungszahlen eine Grundlage für Maßnahmen zur demografischen Entwicklung des Landes und zur Infrastrukturentwicklung, beispielsweise für die raumstrukturelle Bevölkerungsentwicklung, die Siedlungs- und Versorgungsinfrastruktur, die technische Infrastruktur für Verkehr, Energie und Freiraumstruktur sowie für Umweltbelange gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 des Landesentwicklungsgesetzes (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170).

Raumbedeutsame Tatbestände sind insbesondere im Sinne des § 16 Abs. 4 Ziffer 2 LEntwG die Entwicklung der Siedlungsstruktur mit Zentralen Orten, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge, Bildung und Kultur, Kinder und Jugendliche, Gesundheit, Pflege, Betreuung und Sport, Dienstleistungen, großflächiger Einzelhandel. Bevölkerungszahlen sind die notwendige Basis dafür. Wegen bisweilen weit auseinanderliegender Ortsteile im Flächenland Sachsen-Anhalt bedarf es zu ihrer Entwicklung aggregierter Bevölkerungszahlen der Ortsteile. Die Differenzierung der ortsteilbezogenen Bevölkerungszahlen nach Altersgruppen ermöglicht eine entsprechende Datendarstellung im künftigen Amtlichen Raumordnungs- und Informationssystem (ARIS) und damit den zuständigen Stellen eine jeweils bedarfsgerechte Landes- und Regionalplanung.

Der Datenabruf basiert auf den Daten aller in Sachsen-Anhalt gemeldeten Personen, um stichprobenbedingte Verzerrungen auszuschließen. Beim ZMDB handelt es sich um ein Spiegelregister zu den kommunalen Melderegistern, das nach § 2 Abs. 1 BMG-AG LSA vom IKT-Dienstleister der Landesregierung, der AÖR Dataport, als Landesinformationsstelle für Meldedaten betrieben wird und von den Meldebehörden tagaktuell gehalten wird. Eine speziell für den Datenabruf entwickelte Software fasst die ortsteilbezogenen Bevölkerungszahlen nach Altersgruppen zusammen und erzeugt die aggregierten Zahlen ohne Rückschlussmöglichkeit auf Personen als ortsteilbezogene Bevölkerungszahlen. Das

für die Landesentwicklung zuständige Ministerium stellt die ortsteilbezogenen Bevölkerungszahlen im künftigen ARIS zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund soll die ZMDB-VO LSA auf der Grundlage der bislang nicht ausgefüllten Verordnungsermächtigung des § 9 Nr. 3 BMG-AG LSA um eine der Systematik der Verordnung folgenden neuen Regelung ergänzt werden, mit dem das für Landesentwicklung zuständige Ministerium als weitere öffentliche Stelle bestimmt wird, die nach § 39 Abs. 3 BMG jederzeit Daten - hier: ortsteilbezogene Bevölkerungszahlen - automatisiert beim ZMDB abrufen darf. Der neu eingefügte § 4a trägt dem Rechnung.

Die Kosten für die erforderliche Aufbereitung der für Zwecke des ARIS benötigten ortsteilbezogenen Bevölkerungszahlen sowie für deren automatisierten Abruf beim ZMDB werden vom Auftraggeber, dem für die Landesentwicklung zuständigen Ministerium, getragen.

Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.